

**WIR
SCHÖFFEN
DAS!**

SCHÖFFENWAHL 2023

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen 2023

Dieses Jahr werden bundesweit die Schöffen/-innen und Jugendschöffen/-innen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden Frauen und Männer, die am Amtsgericht und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind Bürgerinnen oder Bürger, die als gleichberechtigte Richterinnen und Richter am Strafverfahren teilnehmen. Das deutsche Strafverfahrensrecht bezeichnet sie als "**Schöffinnen**" oder "**Schöffen**". Werden Sie als Schöffin oder Schöffe ausgewählt, sind Sie verpflichtet, das Amt anzunehmen. Ausnahmen sind möglich.

Schöffinnen und Schöffen sollen Erfahrungen, Kenntnisse und Wertungen aus ihrem täglichen Leben in die Verhandlungen und Beratungen einbringen. Damit ergänzen Sie die juristische Sichtweise der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Sie sind, wie diese, nur dem Gesetz unterworfen. Sie haben in der mündlichen Verhandlung und in der Urteilsfindung auch die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung. Sie sind bei der Rechtsfindung weisungsfrei und zu absoluter Neutralität verpflichtet.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in March wohnen und folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- Sie verfügen über die **deutsche Staatsbürgerschaft**
- Sie sind bei Beginn der Amtsperiode **mind. 25 Jahre und unter 70 Jahre alt** (Stichtag 01. Januar 2024)
- Sie haben **erzieherische Erfahrung** mit Heranwachsenden (Jugendschöffin/Jugendschöffe)

Ausgeschlossen

vom Schöffenamt ist, wer

- Infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder in ein Verfahren verstrickt ist, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann
- Wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt ist.

Hinweis:

Bestimmte Berufsgruppen sollen als Schöffen nicht herangezogen werden, vor allem:

- Mitarbeitende des Strafvollzugs
- Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte
- Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte
- Pfarrerinnen/Pfarrer

Verfahrensablauf:

- Wenn Sie sich als (Jugend-)Schöffin/(Jugend-)Schöffe bewerben möchten, wenden Sie sich an Ihre Wohnsitzgemeinde.
- Zur Berufung der (Jugend-)Schöffinnen/(Jugend-)Schöffen erstellt die Gemeinde aus allen Gruppen ihrer Bevölkerung jeweils eine Vorschlagsliste auf.
- Der Gemeinderat beschließt über die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen.
- Der Gemeinderat benennt aus der Liste der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen diejenigen Personen, die in die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses aufgenommen werden sollen.
- Die Vorschlagslisten der Schöffinnen/Schöffen liegen eine Woche lang öffentlich aus.
- Danach schicken die Gemeinden sie an das Amtsgericht des Bezirks. Dort findet bis spätestens 29.09.2023 die Wahl der Schöffinnen und Schöffen statt.
- Die gewählten Personen werden von den Gerichten in das Ehrenamt eines Schöffen/einer Schöffin berufen. Die Sitzungstage werden jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.schoeffenwahl2023.de oder auf der Homepage der Gemeinde March unter www.march.de.

Sollten Sie Interesse an der Übernahme eines Schöffenamtes haben, bitten wir um Ihre Bewerbung **bis spätestens 31. März 2023** an das Bürgermeisteramt March, Am Felsenkeller 2, 79232 March oder per mail an joachim.heinrich@march.de.